

Die DHZ Textil, Chemnitz, hat die Berichte ihrer Landesniederlassungen nach dem gleichen Muster, auf geschlüsselt nach Kreisen und Ländern, zusammenzufassen und diese Zusammenfassung dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 15. jedes Monats, erstmalig am 15. März 1951, in doppelter Ausfertigung vorzulegen.

- b) Die Verwaltung der MAS im Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik hat über die Zu- und Abgänge sowie über den Bestand an Erntebindegarn bis zum 15. des dem Berichtsmonat folgenden Monats insgesamt, aufgegliedert nach Ländern, dem Sonderbeauftragten für Erntebindegarn, erstmalig am 15. März 1951, nach folgendem Muster in doppelter Ausfertigung zu berichten:

Bericht über die Warenbewegung an Erntebindegarn in den MAS
im Monat.....

(in kg)

Bestand am Anfang des Berichtsmonats	Zugang	Abgang			» Bestand am Ende des Berichtsmonats	Abgeschlossene Mahdverträge über Getreide und Winterarps in ha
		zu Mahd- zwecken	sonstiger (näher erläutern)	insgesamt		
1	2	3	4	5	6	7

(Ort und Datum)

(Stempel und Unterschrift)

- c) Die Verwaltung der volkseigenen Güter im Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik hat bis zum 15. des dem Berichtsmonat folgenden Monats, erstmalig am 15. März 1951, über die Zu- und Abgänge und über die bei ihren Gütern vorhandenen Bestände an Erntebindegarn insgesamt, aufgegliedert nach VVG, dem Sonderbeauftragten für Erntebindegarn nach folgendem Muster in doppelter Ausfertigung zu berichten:

Bericht über die Warenbewegung an Erntebindegarn im Gebiet der VVG
im Monat.....

(in kg)

Bestand am Anfang des * Berichtsmonats	Zugang	Abgang			Bestand am Ende des Berichtsmonats
		zu Mahd- zwecken	sonstiger (näher erläutern)	insgesamt	
1	2	3	4	5	6

(Ort und Datum)

(Stempel und Unterschrift)

IX. Allgemeines

- a) Zum Handel bzw. als Verteiler von Erntebindegarn werden nur die in dieser Durchführungsbestimmung genannten meldepflichtigen Verteilerstellen zugelassen. Sie erhalten das Erntebindegarn von den Herstellerbetrieben auf Grund von Freigaben durch die Deutsche Handelszentrale Textil, Zentralverteilungsstelle für Erntebindegarn, Chemnitz, Glockenstr. 1, zugewiesen.
- b) In Ausnahme zu vorgenannter Durchführungsbestimmung ist den annahmehberechtigten Verarbeiterbetrieben von Abfällen und Enden direkte Rücklieferung an landwirtschaftliche Betriebe gemäß der in Kraft bleibenden Dritten Durchführungsbestimmung vom 31. Oktober 1950 zur Anordnung über die Lieferung von Erntebindegarn an die Landwirtschaft (GBI. S. 1132) gestattet.

Berlin, den 3. Februar 1951

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Scholz
Minister